

STABSSTELLE FINANCIAL INTELLIGENCE UNIT
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Jahresbericht 2019

Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU)
des Fürstentums Liechtenstein

Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU)
des Fürstentums Liechtenstein
Äulestrasse 51
FL-9490 Vaduz
Telefon +423 236 61 25
Telefax +423 236 61 29
E-Mail info.sfiu@llv.li
Website www.fiu.li

Inhaltsverzeichnis

3	I.	Vorwort	5
	II.	Tätigkeit der Stabsstelle FIU	6
	1.	<i>Entgegennahme und Auswertung der Verdachtsmitteilungen</i>	6
	2.	<i>Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung</i>	6
	3.	<i>Durchsetzung der internationalen Sanktionen</i>	6
	4.	<i>Internationale Zusammenarbeit</i>	7
	4.1.	<i>EGMONT Group</i>	7
	4.2.	<i>MONEYVAL</i>	7
	4.3.	<i>FATF</i>	7
	5.	<i>Informatik-Lösung goAML</i>	7
	III.	Fallbeispiele / aktuelle Praxis	8
	1.	<i>Einleitung</i>	8
	2.	<i>Einsatz von Servicegesellschaften und Kauf von physischem Edelmetall</i>	8
	3.	<i>One-Stop-Shop</i>	9
	4.	<i>AIA-Verletzungen</i>	9
	5.	<i>Geldwäscherei durch massive Überfakturierung</i>	10
	6.	<i>Verschweigen eines Todesfalls</i>	11
	7.	<i>Citizenship by Investment</i>	11
	8.	<i>Leider noch immer Alltag: Betrügerische Emails</i>	11
	9.	<i>Betrug mit Mining-Firms</i>	13
	10.	<i>Exchanger von Kryptowährungen</i>	13
	11.	<i>Internationales Sanktionengesetz</i>	13
	IV.	Statistik	15
	1.	<i>Gesamtsicht</i>	15
	2.	<i>Verdachtsmitteilungen nach SPG</i>	16
	2.1.	<i>Auswertung nach Branchen</i>	16
	2.2.	<i>Mitteilungsgründe</i>	16
	2.3.	<i>Deliktsbezogene Statistiken</i>	17
	2.3.1.	<i>Vortaten</i>	17
	2.3.2.	<i>Korruptionsdelikte</i>	17
	2.3.3.	<i>Nationalität/Sitz der Vertragspartner</i>	17
	2.4.	<i>Analyseberichte an die Staatsanwaltschaft</i>	18
	2.5.	<i>Internationale Zusammenarbeit</i>	18
	3.	<i>Bewilligungen und Meldungen nach ISG</i>	18
	V.	Abkürzungsverzeichnis	19

Menschen stolpern nicht über Berge
sondern über Maulwurfshügel.

Konfuzius

I. Vorwort

5 | Sehr geehrte Damen und Herren
Werte Kolleginnen und Kollegen

Financial Intelligence – eine Information, welche zu Zwecken der Stärkung der Aufsicht, bei der Untersuchung krimineller Aktivitäten oder im Rahmen der Einschätzung von Risiken genutzt wird. Sie wird zunehmend zum zentralen Element des nationalen Dispositivs zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung. Das Gesetz verlangt von den Sorgfaltspflichtigen und Behörden, dass sie Vorgänge, die ihnen verdächtig vorkommen, der Stabsstelle FIU mitteilen. Man erstattet damit nicht etwa eine Anzeige gegen den eigenen Kunden, im Gegenteil: Man leistet seinen Beitrag zum Erhalt eines sauberen Finanzplatzes, der an sich – aber auch an seine Kunden – höchste Ansprüche stellt.

Diese Verpflichtung verlangt von allen Beteiligten, dass man sich ernsthaft, vertieft und professionell mit Fragen auseinandersetzt, welche die eigene Position nicht immer einfach machen. Es verhält sich so, dass die Erstattung einer Verdachtsmitteilung nicht etwa frei von jeglicher Verantwortung macht. Das Entstehen eines Verdachtes, respektive die darauf zwingend zu erstattende Verdachtsmitteilung, verlagert die Verantwortung für das eigene Handeln nicht an die Behörden sondern verlangt eine weiterhin kritische Auseinandersetzung mit den zum Verdacht führenden Anhaltspunkten. Dies führt zwangsläufig zur Frage, ob man die betroffene Geschäftsbeziehung denn weiter betreuen möchte – respektive kann – oder ob man sich von ihr trennen muss, da sich eine Plausibilisierung der Vorkommnisse nicht eingestellt hat.

Die Erkenntnisse aus den erstatteten Verdachtsmitteilungen und weiteren Informationen erlauben es der Stabsstelle FIU, die gewonnenen Informationen in Form von Financial Intelligence anderen Behörden zur Verfügung zu stellen, um wirksam gegen Missbrauch und Kriminalität vorzugehen. Darüber hinaus dienen Erkenntnisse zu Trends und Methoden, Modi Operandi und Erfahrungen aus Analysen der Erstellung einer Nationalen Risikoanalyse. Diese leistet einen Beitrag zur Ausarbeitung einer strategischen Stossrichtung in der Geldwäschereibekämpfung.

Gemeinsam bilden Sorgfaltspflichtige und Behörden die Grundlage, das Rückgrat und die unzertrennbare Einheit

im Kampf gegen Subjekte, die darauf spezialisiert sind, das schwächste Glied in der Kette der Verbrechensbekämpfung zielsicher zu finden.

Das Jahr 2019 manifestierte den anhaltenden Trend zu einer wachsenden Zahl erstatteter Verdachtsmitteilungen, wobei insbesondere die Banken und der Treuhandsektor für diese Steigerung um rund 1/3 gegenüber dem Vorjahr verantwortlich waren. Die alleinige Anzahl von Verdachtsmitteilungen sagt dabei jedoch noch nichts über die Qualität der so gewonnenen Financial Intelligence aus. Während eine frühzeitige Mitteilung nützliche Financial Intelligence liefern kann – die sowohl dem Sorgfaltspflichtigen sowie auch den Behörden eine Chance zum Agieren verschafft – versetzt eine reaktive Verdachtsmitteilung den Sorgfaltspflichtigen oftmals in die Situation einer faktischen Handlungsunfähigkeit und zwingt die Behörden in die Rolle eines Beobachters. Unser Ruf nach mehr Verdachtsmitteilungen darf demnach nicht missverstanden werden. Wir wollen ein effizienteres System der Prävention aufbauen, in welchem qualitativ wertvolle Financial Intelligence eine wesentliche Komponente darstellt. Ein solches System gründet auf der Expertise der Sorgfaltspflichtigen.

Die Stabsstelle FIU deutet die gewonnenen Erkenntnisse so, dass sich das Verständnis bezüglich der Wichtigkeit des Systems von Financial Intelligence weiter durchgesetzt hat. Sie wird zunehmend die enge Kooperation aller Beteiligten suchen, um ein stabiles Abwehrdispositiv zu etablieren und gleichzeitig den Entscheidungsträgern die Möglichkeit zu geben, aus einer «erhöhten» Position heraus über die zu setzenden nächsten Schritte entscheiden zu können.

Es erfüllt mich mit grosser Befriedigung, dass ich die Arbeit meines Vorgängers Daniel Thelesklaf weiterführen darf und entsprechend den Fokus weiterhin auf Stabilität und Konsequenz in der Auftragserfüllung bei der Stabsstelle FIU richten kann. Für ein Gelingen dieses Vorhabens gebührt der Dank Ihnen allen und insbesondere meinem Team, welches Tag für Tag unermüdlich und aus innerster Überzeugung gegen Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung kämpft.

Vaduz, im Juli 2020
Michael Schöb

II. Tätigkeit der Stabsstelle FIU

6 | Die Stabsstelle FIU (SFIU) ist die zentrale Behörde zur Beschaffung und Analyse von Informationen, die zur Erkennung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Die Kernaufgabe liegt bei der Entgegennahme und Analyse von Verdachtsmitteilungen von Sorgfaltspflichtigen sowie bei der Umsetzung der internationalen Sanktionen im Hinblick auf die darin enthaltenen Zwangsmassnahmen. Das Jahr 2019 stand im Fokus der Arbeiten an der überarbeiteten Nationalen Risikoanalyse, der Vorbereitung der anstehenden MONEYVAL-Länderprüfung sowie der Vorbereitung auf das Inkrafttreten des TVTG, des Gesetzes über Token- und VT-Dienstleister. Daneben erfolgte schwergewichtig die internationale Gremienarbeit sowie die Tätigkeiten der ämterübergreifenden Arbeitsgruppe PROTEGE (Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei, der Terrorismusfinanzierung und der Proliferation). PROTEGE dient der Koordination von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Abwehrdispositivs Liechtensteins hinsichtlich Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und organisierter Kriminalität.

Im Jahr 2019 erreichte die Gesamtzahl der Mitteilungen an die SFIU einen neuen Höchststand. Insgesamt wurden 742 Meldungen erstattet. Während die Zahl der Meldungen nach dem Internationalen Sanktionsgesetz (ISG) weiter abnahm, ist für 2019 ein markanter Zuwachs der Mitteilungen nach dem Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) zu verzeichnen. Im Vordergrund stehen dabei weiterhin Sachverhalte, die in einem Zusammenhang zu Betrugs- und Korruptionsdelikten stehen. Das Verhältnis zwischen erstatteten Verdachtsmitteilungen und Berichten, die an die Staatsanwaltschaft erstattet wurden nahm im Berichtsjahr deutlich ab, wobei es zu bemerken gilt, dass die absolute Anzahl der erstatteten Berichte an die Staatsanwaltschaft konstant war.

Diese relative Abnahme hat mehrere Gründe. Zunächst und am relevantesten ist die im Jahr 2016 eingeführte Abkehr vom System der Weiterleitung von Verdachtsmitteilungen hin zu dem der Berichterstattung. Es werden somit mehrere Verdachtsmitteilungen zusammengefasst in einem Bericht den Adressaten zur Kenntnis gebracht und nicht mehr jede Verdachtsmitteilung einzeln. Diese Änderung hat nun in Kombination mit einer wachsenden Anzahl an Verdachtsmitteilungen zur Folge, dass die einzelnen Berichte auf einer breiteren Grundlage erstellt werden können und damit an Informationsgehalt deutlich gewinnen. Hinzu kommt auch, dass die wachsende Expertise der Mitarbeiter der SFIU zusammen mit den weitreichenderen Befugnissen der Stabsstelle dazu führt, dass die zentrale Filterfunktion der SFIU als Bindeglied zwischen den Sorgfaltspflichtigen und den Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden laufend an Qualität gewinnt.

1. Entgegennahme und Auswertung der Verdachtsmitteilungen

Im Jahr 2019 hat die FIU insgesamt 742 Verdachtsmitteilungen nach Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) erhalten. Dies ist eine signifikante Erhöhung gegenüber dem Vorjahr. Diese Entwicklung wird sich auch in Zukunft fortsetzen.

Von diesen SPG-Verdachtsmitteilungen stammten deren 540 (73%) von Banken, 132 (18%) aus dem Treuhandsektor, 27 (4%) aus der Versicherungsbranche, 13 (2%) von anderen Behörden (vor allem die FMA) und 34 (5%) von anderen Meldepflichtigen.

Die meisten Verdachtsmitteilungen werden nach wie vor durch externe Faktoren (z.B. Rechtshilfeersuchen, Strafverfahren, Medienberichte oder Treffer in kommerziellen Datenbanken) ausgelöst.

Im Jahr 2019 verfasste die SFIU 128 Analyseberichte zu Händen von Strafverfolgungs- oder Aufsichtsbehörden, vor allem in Sachverhalten, bei denen sich der Verdacht auf Geldwäscherei erhärtet hat.

Bei den Deliktsarten stehen nach wie vor Wirtschaftsdelikte (vor allem Betrug, Untreue, Konkursdelikte) im Vordergrund. Die in den letzten Jahren angestiegene Bedeutung von Korruptionsdelikten hat sich auch in diesem Jahr wieder bestätigt.

Die meisten Verdachtsmitteilungen betrafen, wie in den Vorjahren, Personen im Ausland. 58% der Personen, die Gegenstand von Verdachtsmitteilungen waren, stammen aus dem europäischen Ausland, 14% stammen von ausserhalb Europas und bei 17% ist keine Staatsangehörigkeit bekannt.

2. Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

Die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ist ein fester Bestandteil im Tätigkeitsfeld der FIU. Von zentraler Bedeutung erweist sich die internationale Zusammenarbeit sowie die Verarbeitung von Anfragen und die Vornahme von Abklärungen für in- und ausländische Stellen.

3. Durchsetzung der internationalen Sanktionen

Die Anzahl Meldungen nach dem Gesetz zur Durchsetzung internationaler Sanktionen (insgesamt 4 Meldungen und Gesuche) hat im Berichtsjahr deutlich abgenommen. Es zeigt sich, dass die Meldungen nach dem

7 | ISG in zeitlicher Hinsicht immer direkt mit dem Erlass neuer Sanktionen zusammenhängt.

4. Internationale Zusammenarbeit

Die Stabsstelle FIU arbeitet in Fällen mit Auslandsbezug gezielt mit anderen FIUs zusammen und ersucht diese um Erteilung von Informationen oder Übermittlung von Unterlagen, wenn dies für die Analyse eines Falls notwendig ist. Entsprechenden Gesuchen aus dem Ausland gibt sie statt, wenn die Voraussetzungen des FIUG erfüllt sind. Die Anzahl der Gesuche in diesem Zusammenhang ging im Vergleich zum Vorjahr etwas zurück. Der Austausch von Informationen ist durch die nationale Gesetzgebung und die Regeln («Principles of Information Exchange») der Egmont Group of Financial Intelligence Units bestimmt. Die internationale Zusammenarbeit beschränkt sich jedoch nicht nur auf einen fallspezifischen Informationsaustausch, sondern umfasst auch einen allgemeinen Erfahrungsaustausch sowie die Mitwirkung in internationalen Arbeitsgruppen und Organisationen wie zum Beispiel Expertentätigkeiten für Moneyval, die FATF, den Internationalen Währungsfonds, die Weltbank und die Vereinten Nationen.

4.1. EGMONT Group

Die Egmont Group ist der weltweite Zusammenschluss von nationalen Financial Intelligence Units. Sie umfasst zurzeit 159 Financial Intelligence Units (Stand Dezember 2018). Die Hauptarbeit der Egmont Group besteht insbesondere in der Regelung und Sicherstellung des Informationsaustausches zwischen den nationalen Financial Intelligence Units. Die FIU ist seit Juni 2001 Mitglied der Egmont Group. Der Leiter der FIU war im Berichtsjahr Vertreter der Europaregion II und damit Mitglied des Leitungsausschusses («Egmont Committee»). Die Stabsstelle FIU war in zwei Egmont Group Projektarbeitsgruppen zum Thema transnationaler, gross angelegter Geldwäscherei mit zwei Mitarbeitern vertreten.

4.2. MONEYVAL

MONEYVAL ist ein 1997 gegründeter Expertenausschuss des Europarates für die Unterstützung der Mitgliedstaaten in der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Moneyval verfügt über einen Prozess gegenseitiger Überprüfungen («peer reviews»). Das Ziel dieses Prozesses ist es sicherzustellen, dass die Systeme der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung effektiv sind und dass sie die auf diesem Gebiet relevanten internationalen Standards (FATF, Europarat und EU) einhalten. Liechtenstein wird im Juni 2021 zum fünften Mal von Moneyval hinsichtlich der Einhaltung des Standards geprüft.

4.3. FATF

Die FATF ist eine internationale Organisation mit dem Auftrag, die Methoden der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu analysieren und Massnahmen zu ihrer Bekämpfung zu entwickeln. Sie ist der globale Standardsetzer in diesem Bereich und besteht gegenwärtig aus 37 Mitgliedern. Der derzeit geltende Mindeststandard (so genannte 40 Empfehlungen) wurde im Jahr 2012 überarbeitet. Seit 2015 werden alle Mitglieder hinsichtlich der Einhaltung und wirksamer Anwendung dieses Standards überprüft. Aufgrund der Mitgliedschaft Liechtensteins in Moneyval ist das Land indirekt auch in der FATF vertreten.

5. Informatik-Lösung goAML

Nebst der von der Verwaltung bereitgestellten IT-Basisinfrastruktur verfügt die Stabsstelle FIU im Bereich der operativen und strategischen Analyse über speziell ausgerichtete Software und Datenbanksysteme. Im Jahr 2018 wurden die Arbeiten zur Ablösung des bestehenden IT-Systems abgeschlossen. Dies hatte einen hohen Zusatzaufwand zur Folge, der aber mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden konnte. Den im Rahmen der Implementierung des neuen Systems involvierten Sorgfaltspflichtigen gebührt an dieser Stelle ein grosser Dank für deren Mitarbeit sowie deren Beitrag zum erfolgreichen Start per Beginn des Jahres 2019. Mit dem neuen System (goAML) wird die SFIU wesentlich effizienter arbeiten können. Durch die Einführung des neuen Systems werden inskünftig auch die Statistiken der SFIU angepasst.

Im Zusammenhang mit der Implementierung der neuen Softwarelösung goAML wurde auf der Homepage www.fiu.li der Zugang zur Registrierungsseite verlinkt. Dort finden sich auch Dokumente zur Registrierung, zur Einrichtung einer Schnittstelle sowie ein Benutzerhandbuch für die Sorgfaltspflichtigen sowie für jene Amtstellen und Behörden, die entsprechend über diesen geschützten Kanal mit der Stabsstelle FIU kommunizieren möchten.

Die Vorteile von goAML liegen für Sorgfaltspflichtige vor allem in den Bereichen der elektronischen Datenübertragung in sicherer Umgebung anstelle der bisherigen Papierlösung und in der Möglichkeit zur Übermittlung von Informationen via einer sogenannten XML-Schnittstelle. Der Stabsstelle FIU erleichtert die neue Datenbank den Abgleich erhaltener Informationen sowie die Fokussierung auf den Auftrag zur Analyse der Informationen, die zur Erkennung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendig sind.

III. Fallbeispiele/aktuelle Praxis

8 | 1. Einleitung

Die im Folgenden beschriebenen Sachverhalte stammen aus der Praxis der Stabsstelle FIU und betreffen die aktuelle Berichtsperiode. Die Auswahl der Praxisbeispiele erfolgt dabei unter Berücksichtigung der als relevant erkannten Themen und zielt darauf ab, bestimmte Einzelfragen und Entwicklungen in den Bereichen der Mitteilungserstattung sowie aus Sicht der Stabsstelle FIU erkennbare Trends in den Bereichen Geldwäscherei und Vortaten der Geldwäscherei sichtbar zu machen.

Diese Erkenntnisse und Entwicklungen dienen der Stabsstelle zudem als Grundlage für die Weiterentwicklung der Wegleitung zur Erstattung von Verdachtsmitteilungen [https://www.llv.li/files/sfiu/fiu-wegleitung_deutsch.pdf]. Ebenso bilden sie die Grundlage für Vorträge und Schulungen, an welchen Vertreter der Stabsstelle FIU als ReferentInnen auftreten. Damit soll erreicht werden, dass Sorgfaltspflichtige und insbesondere deren Compliance-Beauftragte möglichst praxisnahe Hilfestellungen für deren tägliche Arbeit erhalten.

2. Einsatz von Servicegesellschaften und Kauf von physischem Edelmetall

Anhaltspunkte

- Kunden aus Risikoländern, Vermischung von privaten und geschäftlichen finanziellen Interessen unter Einbindung verschiedener Familienmitglieder und Angehöriger
- Einsatz von Servicegesellschaften und Geldflüsse an Edelmetallhändler im In- oder Ausland

Eine inländische Bank erstattete eine Verdachtsmitteilung aufgrund eines im Rahmen der laufenden Überwachung gefundenen Treffers in kommerziellen Datenbanken zu einer wirtschaftlich berechtigten Person eines Rechtsträgers, der mit der Bank in einer Geschäftsbeziehung stand. Dieser Person wird im Rahmen eines im Ausland geführten Strafverfahrens vorgeworfen, in den Jahren 2013/2014 Gelder durch fiktive Kreditvergaben zu Lasten der Bank veruntreut zu haben. Zu den erhobenen Vorwürfen bestehen seit mindestens 2015 Berichte. Eine Recherche der FIU ergab, dass zu diesen Vorwürfen in öffentlichen Quellen zumindest seit dem Jahr 2015 Hinweise zu finden gewesen wären.

Der mutmassliche Täter wurde im Zuge der gegen ihn geführten Untersuchung im Jahr 2018 auf Betreiben der zuständigen Untersuchungsbehörden vorübergehend in dessen Wohnsitzstaat inhaftiert. Ihm und seiner Mutter können Bankkonten bei zumindest zwei inländischen Banken zugeordnet werden. Auf diese Konten sind Ende 2013, somit im tatrelevanten Zeitraum, teils direkt, teils

unter Zwischenschaltung von Servicegesellschaften, Gelder in Höhe von rund CHF 750 000.00 geflossen. Absender aber auch Empfänger solcher Überweisungen waren Gesellschaften, die im ausländischen Strafverfahren genannt werden.

Vermittler der Geschäftsbeziehung an die inländische Bank war eine Treuhandgesellschaft mit Sitz im Inland. Die Treuhandgesellschaft antwortete auf ein Auskunftsersuchen der FIU, dass man glaubhaft habe abklären können, dass die Untersuchung im Ausland politisch motiviert sei. Zudem wurden weitere Rechtsträger im In- und Ausland bekannt, welche unter der Kontrolle der Person standen. Konten der Treuhandgesellschaft dienten sodann dazu, die Gelder vom Kunden entgegenzunehmen und auf die Konten der Rechtsträger unter Kontrolle der Personen bei den Liechtensteinischen Banken weiterzuleiten.

Die Art und Weise der Geldflüsse warf jedoch aus der Optik der Geldwäschereibekämpfung grosse Fragezeichen auf. Auffallend erschienen vor allem die Durchlauftransaktionen, der Einsatz von Servicegesellschaften zur Verschleierung von Herkunft/Verwendung von Vermögenswerten sowie die Transformation von Geld in Edelmetalle (siehe weiter unten). Es verhielt sich im konkreten Fall so, dass zunächst Gelder von einer Gesellschaft mit Sitz in Grossbritannien und Konto im Baltikum an im Inland geführte Konten der Mutter des mutmasslichen Täters gesendet wurden. Diese Gelder wurden gleichentags bankintern an eine Gesellschaft mit Sitz in BVI und von dort sodann weiter und wieder bankintern an eine inländische Gesellschaft überwiesen, bei welcher wiederum die Mutter des mutmasslichen Täters wirtschaftlich berechnete Person war. Am Folgetag wurden die Gelder sodann an eine Gesellschaft mit Konten im Baltikum transferiert.

Ein zweiter Zahlungsstrom erfolgte ebenso aus dem Baltikum an eine Servicegesellschaft des inländischen Treuhandunternehmens mit Konto bei der gleichen inländischen Bank wie oben. Von dort wurde ein Teil der Summe bankintern an eine Gesellschaft überwiesen, wo es dann den gleichen Fortgang wie im zuvor beschriebenen Zahlungsfluss nahm. Der andere Teil des auf dem Konto der Servicegesellschaft gelandeten Geldes wurde an die Treuhandgesellschaft selber und von dort auf eine dem mutmasslichen Täter selber zuzurechnende inländische Stiftung mit Konto bei einer anderen inländischen Bank überwiesen. Von dort fand es seinen Weg zu einer anderen inländischen Bank auf ein Konto, das für eine inländische Gesellschaft besteht, die im Edelmetallhandel tätig ist. Ziel dieser Überweisung dürfte der Kauf physischen Edelmetalls und dessen Übergabe an den Täter gewesen sein.

9 | Nach umfangreichen und intensiven Analysen der FIU entschied sich diese, den Sachverhalt der Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung zu übermitteln. Gründe hierfür waren Erkenntnisse darüber, dass Strafverfahren im Ausland nach wie vor geführt werden. Im Fokus der Analyse stand neben dem Sachverhalt um die mutmasslich strafbaren Handlungen des Kunden auch das Verhalten der inländischen Sorgfaltspflichtigen. Das Verfahren ist noch pendent.

3. One-Stop-Shop

Anhaltspunkte

- Kunden aus Risikoländern, Vermischung von privaten und geschäftlichen finanziellen Interessen unter Einbindung verschiedener Familienmitglieder und Angehöriger
- komplexe Strukturen, bestehend aus verschiedenen Ebenen und mit Einbindung diverser ausländischer Gesellschaftsformen mit Sitz in Destinationen, welche als sog. Corporate Havens gelten

Eine Bank erstattete eine Verdachtsmitteilung im Zusammenhang mit einer nach ersten Gesprächen nicht aufgenommenen Kundenbeziehung. Dieses Vorgehen entspricht den Ausführungen der FIU-Wegleitung zum Erstellen von Verdachtsmitteilungen. Danach besteht die Mitteilungspflicht auch dann, wenn die Geschäftsbeziehung noch nicht eingegangen oder die Transaktion noch nicht durchgeführt wurde (siehe dazu auch die Wegleitung der SFIU zur Erstattung von Verdachtsmitteilungen).

Grund für die Erstattung der Verdachtsmitteilung war, dass die wirtschaftlich berechnete Person des Rechtsträgers, mit welchem die Geschäftsbeziehung hätte eingegangen werden sollen, die Ehefrau eines Mannes sein soll, der zusammen mit seinem Bruder Gegenstand diverser Verfahren sei. Ebendieser hätte zudem auch für die Vermögensverwaltung des einzubringenden zweistelligen Millionenbetrages zuständig sein sollen. Zuträgerin des Mandates war eine inländische Treuhandgesellschaft. Entsprechende Informationen ergaben sich aus öffentlichen Quellen sowie kommerziellen Datenbanken. Die Vorwürfe gegen die Brüder sind vielschichtig, darunter sind auch Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Konkurs einer Bank.

Etwa einen Monat später erstattete eine inländische Treuhandgesellschaft eine Verdachtsmitteilung zu einer bei ihr geführten Geschäftsbeziehung, welche offenbar einmal den Bruder der oben erwähnten Person als wirtschaftlich berechnete Person führte. Zu dieser Person liessen sich nun ebenso Berichte in öffentlichen Quellen auffinden, die die Herkunft der Vermögenswerte als verdächtig erscheinen liessen.

Die FIU startete daraufhin eine Analyse und begann mit der Gewinnung und Auswertung von Informationen aus öffentlichen und nicht öffentlichen Quellen.

Weitere drei Monate später erfuhr die FIU durch Mitteilung einer inländischen Lebensversicherungsgesellschaft, dass die Ehefrau des einen Bruders wirtschaftlich berechnete Person an einer Gesellschaft mit Sitz auf den Seychellen sei. Diese Gesellschaft wiederum sei Vertragspartnerin an einer Police. Die Versicherungsprämie betrug damals knapp USD 30 Mio.

Im gleichen Monat teilte ein drittes Treuhandunternehmen der FIU mit, dass man eine Geschäftsbeziehung mit einem inländischen Rechtsträger führe, bei welchem wiederum die Ehefrau des einen Bruders Stifterin sei. Die Konten für den Rechtsträger würden bei einer inländischen Bank geführt. Bis zu diesem Zeitpunkt lag der FIU von dieser Bank noch keine Verdachtsmitteilung vor, weshalb die Bank von ihr zur Auskunftserteilung aufgefordert wurde. Die Bank antwortete daraufhin mit einer eigenen Verdachtsmitteilung. Damit wurden weitere Rechtsträger mit Sitz auf den BVI sowie bei der Bank geführte Kontobeziehungen mit einem der Brüder selber bekannt.

Die FIU verfasste sodann auf Grundlage von Verdachtsmitteilungen und eingeholten Informationen einen ersten Analysebericht. Gleichzeitig wurde erkennbar, dass die Verwaltung der aufgebauten Strukturen – es handelte sich um mehrere in- und ausländische Rechtsträger sowie diverse involvierte Sorgfaltspflichtige – zu anderen bislang nicht involvierten Treuhändern verlegt wurde. Die FIU analysierte auch diesen Aspekt und erstattete Berichte an die Staatsanwaltschaft wegen nicht und nicht umgehend erstatteten Verdachtsmitteilungen.

Einen Monat danach erstattete einer der neu mit einem Mandat betrauten Treuhänder Verdachtsmitteilung in gegenständlicher Angelegenheit.

Weitere Analysen auf Grundlage eingeholter Informationen führten schlussendlich dazu, dass die FIU insgesamt sechs Analyseberichte an die Staatsanwaltschaft übermittelte. Dort ist ein Verfahren eingeleitet worden, in dessen Rahmen durch das Landgericht diverse Bankkonten sowie die Lebensversicherungspolice gesperrt werden konnten. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

4. AIA-Verletzungen

Anhaltspunkte

- wB-Wechsel kurz vor Inkrafttreten von für die Besteuerung wesentlichen Bestimmungen
- Wechsel im Transaktionsverhalten ohne plausible Erklärung

10 | Eine inländische Bank erstattete Verdachtsmitteilung zu einer bei ihr geführten Geschäftsbeziehung, die im Jahr 2003 eröffnet wurde. Zuträger war die noch heute involvierte inländische Treuhandgesellschaft. Während zu Beginn der Geschäftsbeziehung eine Person aus einem zentraleuropäischen Staat als wirtschaftlich berechtigte Person festgestellt worden ist, wurde per Ende 2015 mittels neuer Offenlegung nun der Geschäftsführer der Treuhandgesellschaft als wirtschaftlich berechtigte Person offengelegt.

Eine Analyse der Transaktionen auf der Geschäftsbeziehung hat sodann ergeben, dass das Konto des Rechtsträgers seit Eröffnung faktisch als Durchlaufkonto verwendet wurde.

Im Weiteren fiel auf, dass mit Änderung der wirtschaftlich berechtigten Person eine Veränderung des Transaktionsverhaltens einherging. Zwar fanden sowohl vor wie auch nach der Änderung Transaktionen mit den gleichen Personen statt – was gegen einen tatsächlichen wB-Wechsel sprechen könnte – jedoch erfolgten seither auffällig viele Barabhebungen, was vorher sozusagen nie vorkam. Der Zeitpunkt des wB-Wechsels fiel zudem zusammen mit dem Inkrafttreten des automatischen Informationsaustausches mit dem Wohnsitzstaates des ehemaligen wirtschaftlich Berechtigten.

Die Stabsstelle FIU erstattete sodann Bericht an die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts der Geldwäscherei, an die Steuerverwaltung wegen des Verdachts des Steuerbetruges sowie an die Finanzmarktaufsicht zum Zweck der Wahrnehmung der Aufsicht im Sorgfaltspflichtbereich wegen des Verdachts der vorsätzlichen falschen Feststellung einer wirtschaftlich berechtigten Person durch einen Sorgfaltspflichtigen. Die entsprechenden Verfahren wurden noch nicht abgeschlossen.

5. Geldwäscherei durch massive Überfakturierung

Anhaltspunkte

- bankinterne Überträge zwischen Rechtsträgern, wobei die Verweildauer auf den jeweiligen Konten äusserst kurz ist
- Anzeichen dafür, dass die Vermögenswerte wieder in die Länder zurückverschoben werden, aus denen sie ursprünglich stammten

Im Jahr 2019 beschäftigte ein Fall von massiver Überfakturierung die Stabsstelle FIU. Im Rahmen einer Rechtsilfe wurde bekannt, dass beim Kauf von zwei Ölbohrplattformen wohl ein um 100% überhöhter Kaufpreis geleistet wurde. Käuferin war ein Staat und es galt zu klären, ob dessen Vertreter im Rahmen der Kaufpreisverhandlungen allenfalls Staatsgelder veruntreut hatte und

ob Gelder unter Einbindung verschiedenster in- und ausländischer Finanzintermediäre gewaschen worden sind.

Im Rahmen der Analyse stiess die Stabsstelle FIU sodann auf Informationen, welche in den entsprechenden Strafverfahren noch nicht bekannt gewesen waren. Dementsprechend wurde Bericht an die Staatsanwaltschaft erstattet.

Es konnte erstellt werden, dass in das erkannte System allein bei einer einzigen inländischen Bank zehn natürliche Personen sowie sieben Rechtsträger verwickelt zu sein schienen. Die nach Liechtenstein geflossenen Gelder stammten vor allem aus Zypern und Lettland. Sie wurden in der Folge wieder nach Zypern, Lettland sowie Österreich und die Niederlande weitergeleitet.

Durch diese Erkenntnisse konnte wesentlich zur Verbesserung der Gesamtsicht in diesem sehr internationalen und äusserst komplexen Sachverhalt beigetragen werden, in den insgesamt und bislang bekannt über 200 Rechtsträger involviert waren.

Insgesamt bestätigte sich, die bei der Stabsstelle FIU wiederholt einstellende Erkenntnis, dass insbesondere bei bankinternen Überweisungen zwischen Rechtsträgern mit kurzer Verweildauer auf den einzelnen Konten und Bezügen grösste Vorsicht geboten ist. Dabei ist insbesondere Abstand zu nehmen von einer Fokussierung auf die Begründung der einzelnen Transaktion sondern vielmehr ist das Gesamtbild zu betrachten. Es zeigt sich immer wieder, dass Gelder nach internen Überträgen zu grossen Teilen zurück in den geografischen Raum überwiesen werden, aus dem sie einmal gekommen sind. Durch diese bankinternen Layeringvorgänge wird eine zusätzliche Ebene von Verschleierung generiert, welche es den Strafverfolgungsbehörden erschweren soll, die Geldflüsse nachvollziehen zu können. Kombiniert man diese bankinternen Laundromaten mit grenzüberschreitenden Transaktionen und wechselnden Rechtsträgern und Bankinstituten vermag dies äusserst effizient zu sein, wenngleich dieser Vorgang auch einiges an Geldern verschlingen dürfte; man bedenke allein das Gründen und Verwalten von Gesellschaften durch Trust and Company Service Provider sowie die teilweise extrem hohen Transaktionsgebühren, die von Banken verlangt werden. Nachdem es sich jedoch um illegal erlangte Vermögenswerte handeln dürfte, erstaunt es nicht, dass sich die Täterschaft diesbezüglich als grosszügig erweist. Je mehr die Erkenntnisse über solche Laundromaten wachsen, desto mehr muss man sich die Frage stellen inwiefern auch die subjektiven Tatbestandsmerkmale im Hinblick auf Geldwäscherei auf Seiten eines involvierten Finanzintermediärs erfüllt sind. Demzufolge werden entsprechende Sachverhalte der Staatsanwaltschaft auch vor diesem Hintergrund konsequent zur Kenntnis gebracht.

11 | 6. Verschweigen eines Todesfalls

Anhaltspunkte

- Veränderungen im Konsumverhalten

Frau F verstarb im Juli 2019 im Ausland. Zuvor lebte sie bei ihrer Tochter in Liechtenstein; getrennt von ihrem Ehemann. Frau F bezog verschiedene Leistungen wie Altersrenten, Hilflosenentschädigungen, Ergänzungsleistungen sowie Betreuungs- und Pflegegelder. Letzteres sei Ende Oktober vorläufig eingestellt worden, da sich Frau F keiner Pensionskasse angeschlossen habe. Die Tochter der Verstorbenen meldete sich deswegen bei der zuständigen Behörde und leitete offenbar den Anschluss ihrer Mutter an eine Vorsorgestiftung unter Verschweigung des mittlerweile eingetretenen Todes in die Wege. Der Ehemann erschien im November 2019 bei den Behörden und meldete, dass er erfahren habe, dass seine Ehefrau verstorben sei. Dies löste umfangreiche Abklärungen und entsprechende Verfahren bei zuständigen Behörden aus. Dabei konnte festgestellt werden, dass verschiedene Leistungen auch nach dem Tod von Frau F während mehreren Monaten vergütet wurden. Die darauf folgenden Transaktionsanalysen zeigten auf, dass seit dem Versterben von Frau F etliche Bezüge für Warenkäufe oder auch Barbezüge getätigt worden sind. Der Sachverhalt wurde der Staatsanwaltschaft zur weiteren Beurteilung überstellt.

7. Citizenship by Investment

Anhaltspunkte

- Geschäftsmodelle mit Ziel der Erlangung von Staatsbürgerschaften
- Interessenten aus Risikoländern
- undurchsichtige Finanzierungslösung

Im Zusammenhang mit durchgeführten Analysen hat die FIU erfahren, dass eine inländische Bank mit einer Gesellschaft in einem europäischen Land einen Kooperationsvertrag betreffend Geschäftsbeziehungen zum Zwecke der Erlangung der Staatsbürgerschaft in ebendiesem europäischen Land abgeschlossen hat. Solche Programme werden mittlerweile von diversen EU- Staaten angeboten und sind insbesondere für Personen aus Drittstaaten und Risikoländern interessant. Dementsprechend existieren hierfür spezialisierte Unternehmen, die Dienstleistungen in diesem Zusammenhang anbieten. Die Bank ist gemäss Vertrag unter anderem für die Finanzierung der dafür notwendigerweise zu erwerbenden und danach für eine bestimmte Mindestdauer zu haltenden Staatsanleihen verantwortlich. Die Bank verpflichtete sich, dem Kunden ein Darlehen zum Kauf der Staatsanleihen zu gewähren, sodass der Kunde nicht den vollständigen Kaufbetrag aufbringen muss. Die so-

dann erworbenen Staatsanleihen werden allerdings kurz nach Erwerb weiterverkauft. Die von der Bank gegenüber dem Ausstellerstaat ausgestellten Bestätigungen lassen nach Ansicht der FIU bewusst den Eindruck entstehen, dass der Kunde der Bank über die für das Erlangen der Staatsbürgerschaft notwendigen Vermögenswerte verfügt und diese auch dafür verwendet hat. Weder die Darlehensgewährung bzw. die Mitfinanzierung durch die Bank von mehr als 80% noch der unmittelbare Verkauf der Anleihe (nach Erstellung der Bestätigung) wird jedoch entsprechend erwähnt, wodurch der die Staatsbürgerschaft anbietende Staat über die tatsächlichen Vermögenswerte der angehenden Staatsbürger getäuscht wird.

Die Gesellschaft, welche mit der inländischen Bank diesen Vertrag ausgehandelt hat, ist international mit verschiedenen Rechtsträgern im Geschäft des sogenannten «Citizenship by Investment» tätig. Sie vermittelt Staatsbürgerschaften und Aufenthaltstitel für vermögende Personen in verschiedenen Jurisdiktionen, die beispielsweise aus steuerlichen Gründen oder aus Gründen der damit verbundenen Reisefreiheit sowie aus Compliancegründen als günstiger erachtet werden. Damit verbunden sind vielschichtige Probleme für Sorgfaltspflichtige im Rahmen deren Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten und der entsprechenden Risikoeinstufung der Geschäftsbeziehungen. Auch reputationstechnisch kommt dieses Geschäftsmodell dieser Staaten sowie das Zurverfügungstellen entsprechender Dienstleistungen zunehmend unter Druck. Selbst innerhalb der EU stellen verschiedene Länder diese Möglichkeit des Erwerbs von Staatsbürgerschaften und/oder Aufenthaltstiteln zur Verfügung («Golden Visa», «Golden Passport» etc.). Im Januar 2019 veröffentlichte die Kommission der EU einen Report zu dieser Thematik, der sich sehr kritisch äussert im Hinblick auf Möglichkeiten einer Strafverfolgung zu entgehen, die Gefahr der Infiltrierung durch kriminelle Organisationen sowie Risiken der Geldwäscherei und Steuerdelikten.

Die FIU hat diesen Sachverhalt der Finanzmarktaufsicht zur Kenntnis gebracht. Die FIU wird auch in Zukunft erkannte Tätigkeiten in diesem Bereich der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis bringen, da dies aus ihrer Sicht im Rahmen der Beurteilung des Risikoprofils einen wichtigen Faktor darstellt.

8. Leider noch immer Alltag: Betrügerische Emails

Anhaltspunkte

- Änderung im Transaktionsverhalten
- Zahlungen in Risikoländer oder zumindest Länder, die bislang nicht dem Geschäftsprofil entsprachen
- Zunehmende Grösse der überwiesenen Summen

- 12 | ■ Hinweise auf Glückspiel/Lotterie, Medikamente für Verwandte, Geld für Reise/Besuche, Eröffnung von Accounts bei Exchängern von Personen, die für dieses Geschäftsmodell offensichtlich nicht über die notwendige Expertise verfügen

Die FIU erhielt auch im Jahr 2019 Verdachtsmitteilungen im Zusammenhang mit sogenannten Scams; also mit Emails, die den potentiellen Opfern etwas vorgaukeln, wodurch diese in der Folge sodann zur Überweisung von Geldbeträgen überredet werden. Die Problematik dabei ist, dass einzelne Opfer sich dabei nicht eingestehen wollen, dass sie angelogen und hereingelegt worden sind. In einem besonders tragischen Fall wurde von einem inländischen Bankkunden beschrieben, wie es dazu kam. Das Opfer mit Wohnsitz in Liechtenstein beschreibt, dass es durch eine Bekannte in Südafrika auf eine Facebook Lottery Liste aufmerksam gemacht worden sei, auf welcher sie (das Opfer) aufgeführt sei. Daraufhin habe sie sodann die erforderlichen Details zwecks Kontaktaufnahme zwecks Erhalt der Überweisung des Gewinns gemäss Facebook Lottery Liste erhalten. Sie sei zudem aufgefordert worden, den Betrag von EUR 4250 für diverse Gebühren (unter anderem Transfergebühren) zu überweisen. Die Gebühren würden im Rahmen der Auszahlung des Gewinns von EUR 900 000 anfallen. Die Zahlung von EUR 4250 wurde durch die Kundin sodann in Auftrag gegeben.

Damit der Facebook Lottery Gewinn gutgeschrieben werden könne, hat das Opfer daraufhin ein Konto bei einer Bank im europäischen Ausland eröffnen müssen. Man hat ihm danach mitgeteilt, dass der Gewinn bereits auf dem Konto bei dieser Bank gutgeschrieben worden sei. Das Opfer erklärte der inländischen Bank sodann, dass es einen Auftrag zur Überweisung nach Liechtenstein erteilt habe.

Die gleiche Dame teilte sodann der Bank mit, dass sie eine E-Mail erhalten habe, in welcher ihr USD 1 000 000 zugesagt worden seien, welche aus einem Euro-Millionen-Gewinn von «Mr & Mrs Gareth & Catherin Bull» stammen und nun im Rahmen eines Charity Projekts an 5 Personen ausgeschüttet würden. Das Opfer gehöre zu ebendiesem Personenkreis und müsse zur Ausstellung des Anti Money Laundering Certificate und für die Versicherung des Geldwertes lediglich den Betrag von EUR 1830 in die Ukraine überweisen, damit der Betrag von USD 1 000 000 für sie bereitgestellt werden könne.

Abklärungen der Bank haben sodann ergeben, dass das Opfer über dessen Konto diverse Zahlungen an einen Personenkreis mit zum Teil dubiosen Adressen etc. überwiesen habe.

Die Bank versuchte mehrfach das Opfer davon zu überzeugen, dass die in Aussicht gestellten Auszahlungen

mit allergrösster Wahrscheinlichkeit niemals stattfinden würden und man verweigerte dem Opfer sodann auch die Ausführung entsprechender Zahlungen.

Nach Erkenntnissen der FIU entwickelte sich der Fall jedoch insofern tragisch weiter, als dass nun ein Jahr nach erstatteter Mitteilung der ersten Bank eine weitere inländische Bank eine Verdachtsmitteilung zur gleichen Person machen musste. Der Grund für den Wechsel der Bank dürfte darin gelegen haben, dass die ursprüngliche Bank die Zahlungen eben nicht mehr durchgeführt hat. Das Opfer liess sich bislang leider nicht eines Besseren belehren und hofft weiterhin auf den Erhalt der diversen in Aussicht gestellten Gewinne, Erbschaften und Auszahlungen. Konkret habe das Opfer nun Zahlungen nach Indonesien veranlasst, da es davon ausgehe, Gewinner einer Kreditkarte mit einem Guthaben von rund CHF 1 Mio. zu sein.

Die FIUs arbeiten in diesen Fällen intensiv zusammen und man versucht durch konsequentes austauschen der Kontoinformationen von Empfänger- und somit potentiellen Täterkonten den Netzwerken das Handwerk legen zu können. Das Blockieren oder zurückerhalten von Vermögenswerten gestaltet sich in diesen Fällen jedoch regelmässig als äusserst schwierig, da die Gelder innert kürzester Zeit weiterüberwiesen werden in Länder, in welchem die Zusammenarbeit der Behörden sich als schwieriger gestaltet. Auch oftmals wird beobachtet, dass die Gelder längst in bar bezogen worden sind. Entsprechend liegt der Erfolgsfaktor darin, dass es Sorgfaltspflichtigen gelingt, eigene Kunden vor dem Schaden zu bewahren. Indikatoren können die folgenden sein:

- Überweisungen an Destinationen, die nicht dem Geschäftsprofil entsprechen und plötzlich und wiederholt auftauchen;
- Erklärungen der Kunden, dass Bekannte unterstützt werden sollen (Krankenhausaufenthalt, Medikamente, Schuldgelder etc.), dass man Gebühren für behördliche Genehmigungen/Stempel ins Ausland überweisen müsse;

Die FIU mahnt an dieser Stelle eindringlich zu grösster Vorsicht im Umgang mit solchen «Gelegenheiten» und Versprechungen. Diese kommen zunehmend in personalisierter Form daher und weisen mittlerweile oftmals ein hohes Mass an «Überzeugungsgehalt» auf. So ist im Berichtsjahr bei der FIU auch ein Fall bekannt geworden, in welchem selbst ein inländischer Sorgfaltspflichtiger zur Bezahlung von beachtlichen Summen überzeugt wurde, wobei sich die die Hoffnung auf den Erhalt des Versprochenen in Luft aufgelöst hat.

Anhaltspunkte

- zu hohe Renditeversprechen («too good to be true»)
- Hinweise darauf, dass Geschäftsmodell unsinnig ist (bspw. Mining soll in der Schweiz erfolgen, weil dort die Strom- und Mietkosten derart günstig seien)

Eine inländische Bank erstattete Anfang Jahres eine Verdachtsmitteilung zu einem ihrer Kunden, der mit seiner Gesellschaft im Bereich des sogenannten Minings tätig war. Das Geschäftsprofil des Kunden respektive dessen Gesellschaft sah vor, Dritten die zum Zweck des Minings von Kryptowährungen notwendige Rechenleistung zur Verfügung zu stellen. Als Gegenleistung wurde vereinbart, dass die für die Dritten «geschürften» Kryptovermögenswerte zu einem vereinbarten Festpreis übernommen werden. Dadurch versprach sich die Unternehmung, welche die notwendige Infrastruktur sowie Logistik für den Bedarf an Rechenleistung zentral erbringen wollte, einen entsprechenden Profit. Die Überwachung der Transaktionen der Gesellschaft sodann liess schon rasch Zweifel aufkommen. So floss denn nur ein unbedeutender Anteil der eingegangenen Vermögenswerte Dritter an jene Gesellschaft weiter, welche die gemäss Geschäftsprofil notwendige Hardware für das Mining hätte zur Verfügung stellen sollen. Dieser Umstand liess dann zusammen mit der ebenfalls durchgeführten Analyse zu von der Gesellschaft des Kunden durchgeführten Handelsaktivitäten in Kryptowährungen den Verdacht entstehen, dass es sich hierbei um ein Betrugsmodell handeln könnte.

Weitere Analysen und Abklärungen brachten sodann zutage, dass im Ausland bereits ein Strafverfahren gegen Involvierte geführt wird. Dabei stellte sich heraus, dass der dringende Verdacht besteht, dass dortige Investoren für das vorgegaukelte Investment rund EUR 5 Mio. bereitgestellt und dass die vereinbarten Auszahlungen nie stattgefunden hätten. Vielmehr wuchs der Verdacht, dass die investierten Gelder zur Befriedigung der gegenüber anderer Investoren gemachten Versprechen sowie für den Lebensunterhalt der mutmasslichen Täterschaft verwendet worden ist.

Der Sachverhalt konnte in der Folge an die Staatsanwaltschaft überstellt werden, wo ein entsprechendes Verfahren anhängig ist.

10. Exchanger von Kryptowährungen

Anhaltspunkte

- Sitzstaat der Exchanger in einem Land mit schwachen/keinen KYC-Anforderungen für entsprechende Tätigkeiten

- Sitzverlegungen des Exchanger / Unsicherheit darüber, wo der tatsächliche Sitz eines Unternehmens ist
- Hinweise in öffentlichen Quellen (Blogs, Foren etc.)
- Rückrufe anderer Banken nach erfolgten Überweisungen

Im Jahr 2019 und somit noch vor dem Inkrafttreten des TVTG war in Liechtenstein schon langsam absehbar, dass sich in der Finanzbranche in naher Zukunft zusätzliche «Player» einen Namen machen werden. So bearbeitete die Stabsstelle FIU eine Vielzahl von Fällen, in welchen sogenannte «Exchanger» eine Rolle spielten. Als «Exchanger» bezeichnet werden Unternehmen, welche für Dritte professionell Vermögenswerte von Fiat- in Kryptowährungen umtauschen und umgekehrt; wobei auch ein Wechsel zwischen verschiedenen Kryptowährungen stattfinden kann. Gegen Ende des Berichtsjahres nahmen sodann auch erste solche Unternehmen Sitz in Liechtenstein. Die Erkenntnisse der Stabsstelle FIU allerdings beschränkten sich für das Berichtsjahr auf Fälle, in welchen Exchanger mit Sitz im Ausland Konten bei inländischen Banken führen. Dabei kam es wiederholt zu Fällen, in welchen es zu gehäuften Rückrufaktionen von an das in Liechtenstein belegene Konto ausgeführten Transaktionen gekommen ist. Dabei wurden Banken in Liechtenstein von der Absenderbank im Ausland darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine Transaktion entweder gegen den Willen oder ohne das Wissen des Absenders oder aber durch dessen Täuschung ausgelöst worden ist. Diesen Umstand zu erkennen ist für den inländischen Sorgfaltspflichtigen im Einzelfall im Rahmen der Transaktionsüberwachung sehr schwierig. Dadurch, dass der kontoinnehabende Exchanger die Kundenbeziehung führt, ist die Bank darauf limitiert, genaueste Kenntnis der vom Exchanger verwendeten KYC-Prozesse zu haben und diese auch zu überprüfen. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die Wahl eines Sitzstaates für einen Exchanger wesentlich von den anwendbaren Sorgfaltspflichtbestimmungen abhängen dürfte. Jurisdiktionen mit wenig bis keinen verpflichtenden Bestimmungen für Anbieter entsprechender Dienstleistungen dürften dabei als Indiz dafür dienen, dass die Geschäftsbeziehung, wenn überhaupt, als in hohem Masse risikobehaftet zu führen sein dürfte. Vorausgesetzt ist jedenfalls das Vorhandensein einer entsprechenden Expertise der bankinternen Compliance.

11. Internationales Sanktionengesetz

Anhaltspunkte

- Hinweise aus öffentlichen Quellen aus entsprechenden frei oder gegen Bezahlung einsehbaren Registern (Flight Tracker, Vessel Tracker etc.)

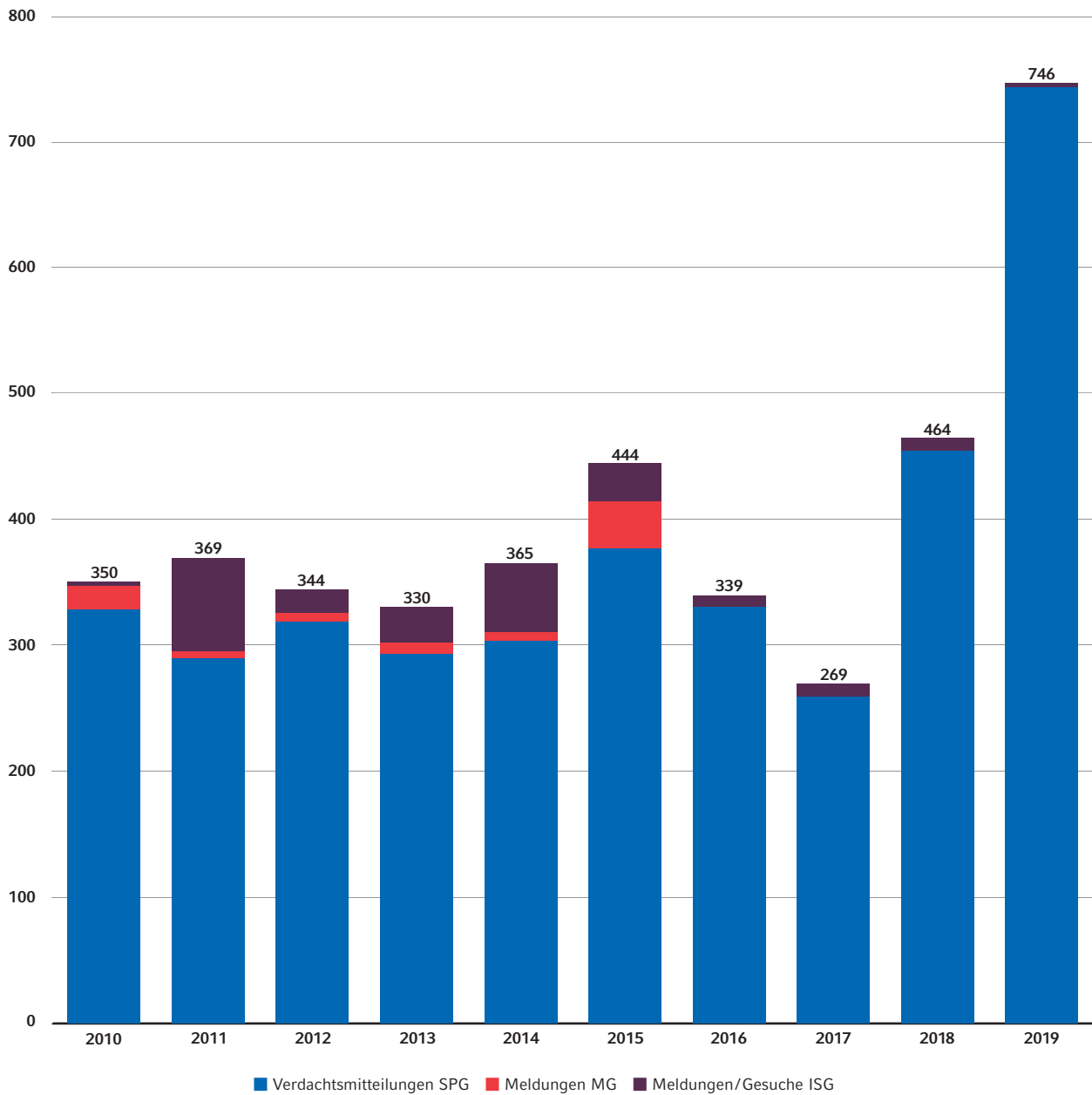
Die Stabsstelle FIU ist regelmässig als Vollzugsbehörde gemäss dem Gesetz über die Durchsetzung internationa-

14 | ler Sanktionen (ISG) mit Sachverhalten befasst. So sind der Stabsstelle FIU verschiedene Meldungen zu erstatten, die sich aus den diversen Sanktionsverordnungen ergeben. Die Abklärungen für die Verpflichteten können sich als sehr komplex herausstellen. Ein gutes Beispiel aus dem Berichtsjahr wird im Folgenden dargestellt. Eine Bank führte eine Geschäftsbeziehung zu einem Rechtsträger, welcher gemäss Geschäftsprofil im Bereich des Betriebsunterhaltes von Ölplattformen tätig ist. Gegenüber der Bank wurde auch bestätigt, dass die Bohrinselfür keine sanktionsrelevanten Tätigkeiten betreiben würde. Im Rahmen der Überwachung der Geschäftsbeziehung versuchte die Bank sodann, via Tracking-Apps den jeweiligen Standort der Plattform zu ermitteln, was sich infolge der Namensgebung als nicht ganz einfach erwies. Die Hartnäckigkeit der Bankmitarbeiter zahlte sich jedoch aus und man war sodann mittels in Kenntnis gebrachter Identifikationsnummer in der Lage, der Plattform zu folgen. Prompt stellte sich heraus, dass sich diese während rund 3 Monaten in einem Gebiet befunden hatte, welches von den Sanktionsbestimmungen erfasst ist. Folglich erstattete die Bank Meldung an die Stabsstelle FIU als zuständige Vollzugsbehörde im Sinne des ISG. Die Bank erstatte sodann auch eine Verdachtsmitteilung nach SPG, da im Weiteren ein Verdacht wegen Vortaten der Geldwäscherei nicht ausgeräumt werden konnte und saldierte die Geschäftsbeziehung schliesslich kurz danach.

IV. Statistik

15 | 1. Gesamtischt

Alle Mitteilungen, Meldungen und Bewilligungsgesuche



	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
■ Verdachtsmitteilungen SPG	328	289	318	293	303	376	330	259	454	742
■ Meldungen MG	19	6	7	9	7	38	0	0	0	0
■ Meldungen/Gesuche ISG	3	74	19	28	55	30	9	10	10	4

16 | 2. Verdachtsmitteilungen nach SPG

Unter diesen Begriff fallen diejenigen Mitteilungen, welche die Sorgfaltspflichtigen gemäss Art. 17 SPG bei Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung an die Stabsstelle FIU übermitteln.

2.1. Auswertung nach Branchen

Die in den Jahren 2015 bis 2019 bei der Stabsstelle FIU eingegangenen Verdachtsmitteilungen gemäss SPG stammten aus folgenden Branchen:

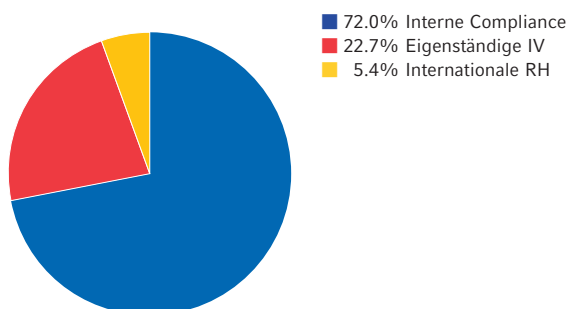
Branche	2015	2016	2017	2018	2019
Bank	245	221	163	309	540
Behörde	10	14	12	7	13
Edelmetallhändler	0	0	0	0	0
Händler mit wertvollen Gütern/Versteigerer	0	0	0	0	1
Investmentunternehmen	0	0	0	0	0
Rechtsanwälte	7	7	1	0	0
Treuhänder/ Treuhandgesellschaft	65	56	48	82	132
Vermögensverwalter/ Firma	3	0	2	2	1
Lebensversicherungsgesellschaft				6	5
Versicherungsunternehmen	30	18	26	31	22
E-Geld-Institut				2	1
Versicherungsmakler				2	0
Wertpapierfirma				3	2
Wirtschaftsprüfer/Revisionsgesellschaften	3	0	0	1	5
Fondsgesellschaft/AIFM					2
ZVDL (Zahlungsverkehrsdienstleister)	12	10	5	3	5
Spielbank					9
FIU/nicht reg. FI/ unbekannt					4
Finanzgesellschaft	0	0	4	0	0
Total	376	330	259	448	742

2.2. Mitteilungsgründe

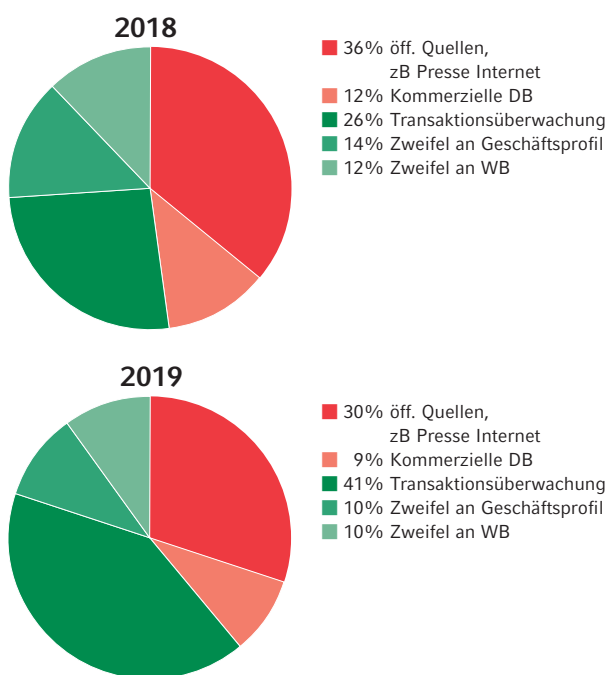
Die Verdachtsmitteilungen werden unterteilt in Mitteilungen, die

- aufgrund eigener Abklärungen von ungewöhnlichen oder auffälligen Transaktionen erfolgten (interne Compliance),
- aufgrund von Kenntnissen erfolgten, die der Sorgfaltspflichtige infolge von internationalen Rechtshilfeersuchen (RH) erlangte, oder
- ihren Ursprung in einem eigenständigen inländischen Ermittlungsverfahren (IV) haben

Mitteilungsgründe



Verteilung «Interne Compliance»



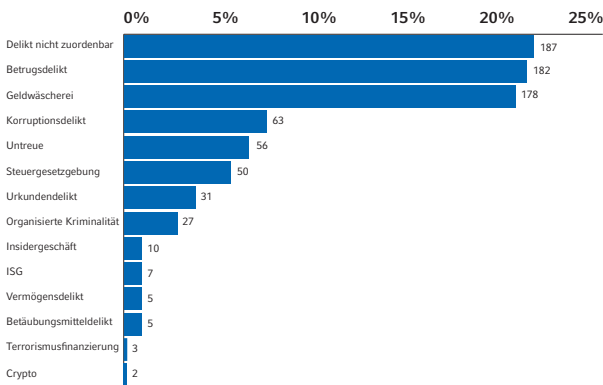
17 | 2.3. Deliktsbezogene Statistiken

Diese Statistiken geben Aufschluss über die Vortaten (Arten, Anzahl und Begehungsorte) sowie über die Herkunft der Vertragspartner der Sorgfaltspflichtigen und den an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen.

2.3.1. Vortaten

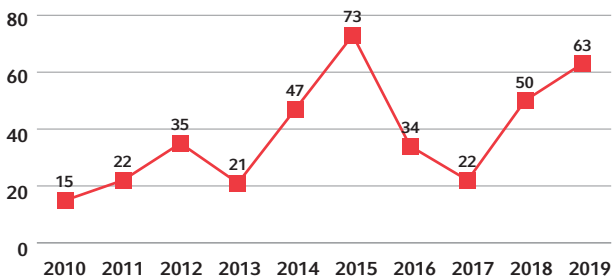
Als Vortat wird die deliktische Handlung bezeichnet, aus der die Vermögenswerte stammen oder stammen könnten oder durch die Vermögenswerte entstanden sind. Massgebend für die Statistik sind die Vortaten, welche sich aufgrund der Analyse der Verdachtsmitteilungen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz durch die Stabsstelle FIU ergeben, auch wenn diese Ergebnisse nur vorläufigen Charakter haben. Diese Einschätzung kann sich im Laufe eines allfälligen Strafverfahrens ändern.

Vortaten



2.3.2. Korruptionsdelikte

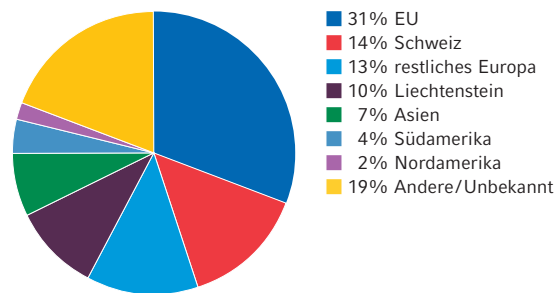
Korruptionsdelikte



2.3.3. Nationalität/Sitz der Vertragspartner

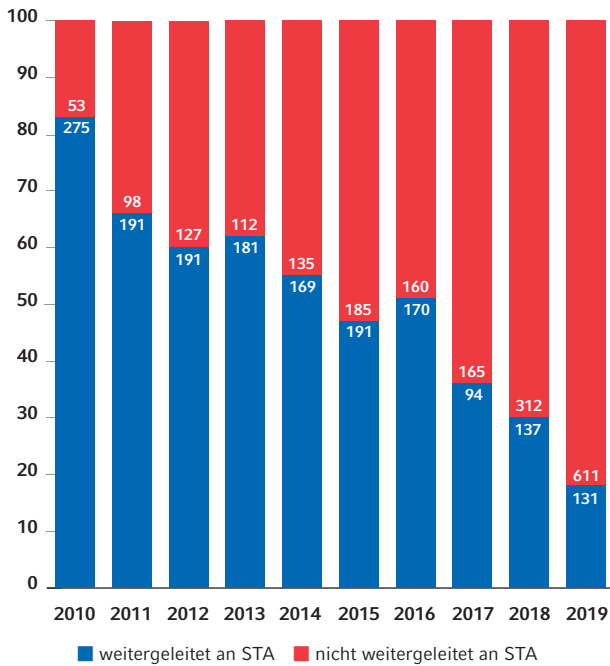
Diese Statistik gibt Aufschluss über die Herkunft bzw. den Sitz der in den Verdachtsmitteilungen aufgeführten Vertragspartner der Sorgfaltspflichtigen, je nachdem ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt.

Nationalitäten/Sitzstaaten der Vertragspartner nach Regionen

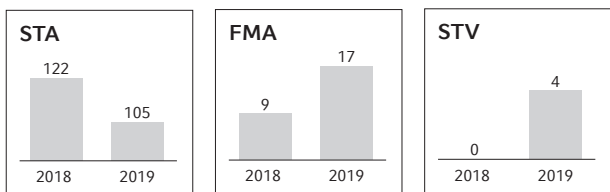


Die Statistik zu den Weiterleitungen / Analyseberichten würde, wenn sie konsequent in der bisherigen Form weitergeführt würde, wie folgt aussehen:

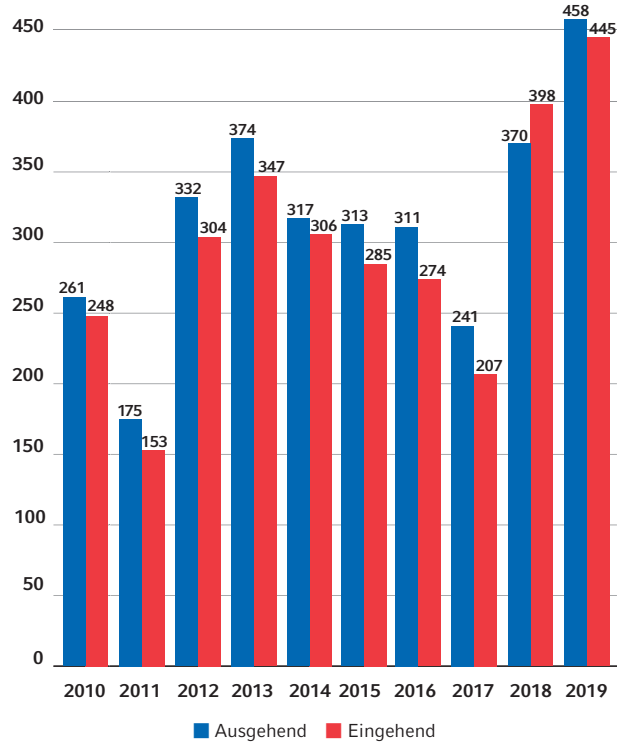
Weiterleitungen/Analyseberichte



Diese Darstellungsweise verzerrt jedoch die Realität, wie bereits unter II. Tätigkeiten der Stabsstelle FIU erläutert wurde. In dieser Form wird nicht ersichtlich, wieviele Verdachtsmitteilungen oder auch nur Teile davon schlussendlich in die an Strafverfolgungs- oder Aufsichtsbehörden gesendeten Berichte Eingang gefunden haben. Ein Bericht der SFIU besteht aus der Analyse von ihr zur Verfügung stehenden Informationen und erschöpft sich nicht in der Weiterleitung von Verdachtsmitteilungen. Dementsprechend wuchs die Erkenntnis bezüglich der Untauglichkeit des in dieser Statistik ausgewiesenen Verhältnisses der angegebenen Grössen. Folglich wird mit Beginn dieses Jahres umgestellt auf die folgende Darstellung:



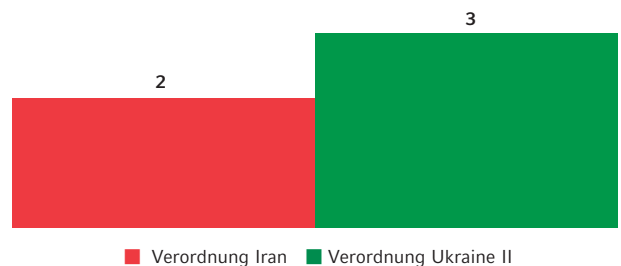
Informationsaustausch FIU



3. Bewilligungen und Meldungen nach ISG

Unter diesem Begriff sind alle Meldungen und Bewilligungsgesuche zu verstehen, welche aufgrund einer Verordnung über Zwangsmassnahmen an die Stabsstelle FIU übermittelt wurden. Meldepflichtig bzw. zur Stellung eines Bewilligungsgesuches verpflichtet sind alle Personen mit Wohnsitz, Sitz oder Zweigniederlassung in Liechtenstein.

Meldungen und Gesuche nach ISG



V. Abkürzungsverzeichnis

19	<i>EU</i>	<i>Europäische Union</i>	<i>MONEYVAL</i>	<i>Council of Europe's Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures and the Financing of Terrorism</i>
	<i>EWR</i>	<i>Europäischer Wirtschaftsraum; Liechtenstein wurde am 1. Mai 1995 Vollmitglied des EWR</i>	<i>OECD</i>	<i>Organisation for Economic Co-operation and Development</i>
	<i>FATF</i>	<i>Die Financial Action Task Force ist eine 1989 von den G7 und der EG-Kommission geschaffene Expertengruppe mit dem Auftrag, die Methoden der Geldwäscherei zu analysieren und Massnahmen zu ihrer Bekämpfung zu entwickeln. Sie besteht gegenwärtig aus 36 Mitgliedern, darunter 34 Staaten und zwei internationalen Organisationen (Europäische Kommission und Gulf Cooperation Council).</i>	<i>RH</i>	<i>Rechtshilfe</i>
	<i>FIU</i>	<i>Financial Intelligence Unit</i>	<i>RL</i>	<i>Richtlinie</i>
	<i>FIUG</i>	<i>Liechtensteinisches Gesetz vom 14. März 2002 über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit</i>	<i>SFIU</i>	<i>Stabsstelle Financial Intelligence Unit des Fürstentums Liechtenstein</i>
	<i>FMA</i>	<i>Finanzmarktaufsicht Liechtenstein</i>	<i>SPG</i>	<i>Liechtensteinisches Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz)</i>
	<i>ICRG</i>	<i>International Co-Operation Review Group (eine Arbeitsgruppe der FATF)</i>	<i>StPO</i>	<i>Liechtensteinische Strafprozessordnung vom 18. Oktober 1988</i>
	<i>ISG</i>	<i>Liechtensteinisches Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen</i>	<i>UNODC</i>	<i>United Nations Office On Drugs and Crime</i>
	<i>IV</i>	<i>Inlandverfahren</i>	<i>goAML</i>	<i>elektronisches Meldeportal der Stabsstelle FIU zur Erstattung von Verdachtsmitteilungen und Beantwortung von Auskunftersuchen</i>
	<i>IWF</i>	<i>Internationaler Währungsfonds</i>	<i>TRX</i>	<i>Transaktion</i>
	<i>MG</i>	<i>Liechtensteinisches Gesetz vom 24. November 2006 gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz)</i>	<i>SAR</i>	<i>Suspicious Activity Report (Verdachtsmitteilung ohne Transaktion)</i>
			<i>STR</i>	<i>Suspicious Transaction Report (Verdachtsmitteilung mit (zumindest einer) Transaktion)</i>